



# MERKBLATT

## über Anspruchsberechtigungen des Beitrags aus dem direkten Finanzausgleich

### 1. Zweck

Der finanzielle Ausgleich unter den Kirchgemeinden wird nach dem Solidaritätsprinzip vorgenommen. Die Mittel werden mit dem Ziel einer zweckorientierten Unterstützungswirkung an Kirchgemeinden ausbezahlt, die nicht nur eine unterdurchschnittliche Steuerkraft aufweisen, sondern die zugleich wegen überdurchschnittlichen Aufwendungen trotz erhöhter Steueranlage in einen finanziellen Engpass geraten könnten.

Massgebend für die Anspruchsberechtigung sind die Bestimmungen gemäss Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern vom 7.12.1999 (Stand 1.1.21)<sup>1</sup>.

### 2. Anspruchsberechtigung<sup>2</sup>

Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich haben Kirchgemeinden,

a) deren Kirchensteueranlage im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre die für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelte mittlere Kirchensteueranlage **übersteigt** und

Beispiel a):

	2018	2019	2020	Total	Durchschnitt
Mustergemeinde 1	0.2300	0.2300	0.2300	0.6900	0.2300
Mustergemeinde 2	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070	0.2070
Mustergemeinde 3	0.1840	0.1840	0.1840	0.5520	0.1840
<b>Total</b>	<b>0.6210</b>	<b>0.6210</b>	<b>0.6210</b>	<b>1.4490</b>	<b>0.6210</b>
<b>Zur Erlangung eines Beitrags aus dem FA notwendiger Ansatz</b>			0.6210:3 =		0.2070
In unserem Beispiel hat demnach nur die Mustergemeinde 1 einen Anspruch					

b) deren mittlere Steuerkraftdifferenz im Durchschnitt der drei dem Vorjahr des Beitragsjahres vorausgegangenen Rechnungsjahre **tiefere** ist, als die mittlere Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

Beispiel b):

	2018	2019	2020	Total	mittl. Steuerkraft
Mustergemeinde 1	56.60	61.08	57.43	175.11	58.37
Mustergemeinde 2	71.43	79.26	50.83	201.52	67.51
Mustergemeinde 3	35.84	19.94	45.03	100.81	33.60
<b>Total</b>	<b>163.87</b>	<b>160.28</b>	<b>153.29</b>	<b>477.44</b>	<b>159.15</b>
Mittlere Steuerkraft (Durchschnitt der 3 Gemeinden)			159.15:3 =		53.05
<b>Zur Erlangung eines Beitrags aus dem FA mittlere Steuerkraft</b>					<b>53.04</b>
In unserem Beispiel hat demnach nur die Mustergemeinde 3 einen Anspruch					

<sup>1</sup> Reglement unter: [www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen/finanzausgleich.html](http://www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen/finanzausgleich.html)

<sup>2</sup> Art. 7

### **3. Beitragsgesuch - Beitragsentscheid - Beitragszahlung**

Der Anspruch auf einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich wird von Amtes wegen festgestellt. Auf Basis der von der kantonalen Steuerverwaltung gemeldeten Steuererträge pro Kirchgemeinde und der Anzahl der evangelisch-reformierten Steuerpflichtigen pro Kirchgemeinde (Mitglieder) wird die Anspruchsberechtigung festgestellt und den Kirchgemeinden eröffnet. Ein formelles Gesuch der Kirchgemeinde ist somit nicht notwendig.

Die Fachstelle Finanzen überweist die Beiträge, sobald alle Kirchgemeinden ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind und ihre Abgaben in den Finanzausgleich einbezahlt haben. Dies ist in der Regel jeweils frühestens im Oktober der Fall - sofern keine unbehandelten Einsprachen vorliegen.

Damit sichergestellt werden kann, dass im indirekten Finanzausgleich (Investitionsbeiträge) genügend Mittel vorhanden sind, stützen wir uns auf die Investitionspläne der Kirchgemeinden im Finanzausgleich ab. Auf Basis der geplanten Investitionen entscheidet der Synodalrat darüber, wieviel der Abgaben der Kirchgemeinden in den Finanzausgleich dem direkten und wieviel dem indirekten Finanzausgleich zugewiesen werden muss. Wir bitten die Kirchgemeinden daher, der Fachstelle Finanzen jedes Jahr den letzten vom Kirchgemeinderat genehmigte Finanzplan (per Post oder digital) zukommen zu lassen.

Gerne beraten wir Sie auch persönlich. Nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Fachstelle Finanzen  
Roger Wyss / Margot Baumann  
Tel. Nr. 031 340 24 24  
E-Mail: vorname.name@refbejuso.ch